

INSTITUT FÜR EUROPÄISCHE VERFASSUNGSWISSENSCHAFTEN

„VERFASSUNGSKULTUR“ ALS KATEGORIE UND FORSCHUNGSFELD DER VERFASSUNGSWISSENSCHAFTEN

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Häberle

Bayreuther Institut für Europäisches Recht und Rechtskultur

Forschungsstelle für Europäisches Verfassungsrecht

Universität Bayreuth

IEV-Online Nr. 3/2009



FernUniversität in Hagen

IEV-Online
Hagener Online-Beiträge zu den
Europäischen Verfassungswissenschaften

ISSN: 1868-6680

FernUniversität in Hagen
Institut für Europäische Verfassungswissenschaften
58084 Hagen
Tel.: 02331 987-2912
e-mail: IEV@Fernuni-Hagen.de
<http://www.fernuni-hagen.de/iev>

„Verfassungskultur“ als Kategorie und Forschungsfeld der Verfassungswissenschaften

Peter Häberle*

Inhalt:

Einleitung

Erster Teil: Methoden und Inhalte kulturwissenschaftlichen Arbeitens: von Verfassung und Kultur zur Verfassung als Kultur: ein weiter, aber entscheidender Schritt, Umriss des Theorierahmens

Vorbemerkung, I. „Verfassung“, II. „Kultur“

Zweiter Teil: Sieben Praktische Anwendungsfelder und Beispielfälle für „Verfassungskultur(en)“ – national wie europäisch

I. Feiertagskultur, II. Stadtkultur(en), III. Sonntagskultur, IV. Wahlverhalten der Bürger und „Parteienrechtskultur“, V. Föderalismus und Regionalismus als innere Gewaltenteilung aus pluraler, offener Kultur, VI. Nationales und europäisches Kulturverfassungsrecht, VII. Kulturelle Minderheiten

Dritter Teil: Grenzen des kulturwissenschaftlichen Ansatzes bzw. des Schlüsselpotentials der „Verfassungskultur“

Exkurs werdend: „Inkurs“: „Verfassungskultur“ als Vehikel für das konstitutionelle Völkerrecht?, Dank und Ausblick

Einleitung

Dass mir das Hagerer Institut heute freundlicherweise das Thema „Verfassungskultur“ anvertraut hat, ist wohl nicht ganz zufällig. Ich habe diesen Schlüsselbegriff seit 1982 erarbeitet, parallel zum Begriff „Grundrechtskultur“ (1979)¹, und seitdem wurde er oft rezipiert, auch plagiiert; heute ist er schon fast ein „Gemeinplatz“: in Deutschland, später Polen² und sogar in Amerika. Solche Begriffskarrieren in der Wissenschaft können auch misstrauisch machen. Sind sie nur eine „Mode“ oder vermitteln sie einen spezifischen Erkenntniswert? Auch muss man fragen, ob es klug ist, auf ein „Jugendthema“ zurückzukommen (sozusagen „Verfas-

* Dieser Beitrag gibt den Eröffnungsvortrag zu dem IEV-Symposium „Verfassungskultur“ in Europas Geschichte und Gegenwart wieder, den Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Häberle am 27. Mai 2005 in Hagen gehalten hat. Der Verfasser ist geschäftsführender Direktor des Bayreuther Institutes für Europäisches Recht und Rechtskultur sowie der Forschungsstelle für Europäisches Verfassungsrecht.

¹ Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, 1982; Kulturpolitik in der Stadt, 1979; Kommentierte Verfassungsrechtsprechung, 1979.

² M. Wyrzykowski (ed.), Constitutional Cultures, 2000.

sungskultur revisited“). Vor allem aber darf man sich nicht selbst kommentieren (man fällt sonst immer unter sein Niveau, um ein fremdes Bonmot zu paraphrasieren), allenfalls Ironisches ist erlaubt. Doch fasse ich Mut: Das Hagener Institut stellt die Kategorie „Verfassungskultur“ in das Kraftfeld der „Verfassungswissenschaften“, ja der Europäischen Verfassungswissenschaften. Damit ist viel Neues zu erarbeiten, es wird gewiss vor allem von den übrigen Referenten geleistet.

Wohlweislich heißt es ja „Verfassungswissenschaften“, nicht Verfassungsrechtswissenschaften. Man fühlt sich an R. Smends „Verfassung und Verfassungsrecht“ erinnert (1928). Die Dimension des Verfassungsrechts ist von vornherein im Blick auf sog. „Nachbarwissenschaften“ erweitert. Und deren Horizonte sind auch auf Europa bezogen (Smend arbeitete noch betont nationalstaatsbezogen). Wie aber sollen die Verfassungswissenschaften – im Plural – methodisch arbeiten? auch verfassungsgeschichtlich? verfassungssoziologisch, verfassungsökonomisch? M.E.: kulturwissenschaftlich! Damit werden Konsequenzen aus dem Ungeügen der „Sozialwissenschaften“ (ihnen fehlt die ideelle Dimension), aber auch der „Geisteswissenschaften“ gezogen (diesen fehlt das „Soziale“): all dies sei ohne Übermut und in offener Selbstbescheidung gesagt. Gleichwohl kann der kulturwissenschaftliche Ansatz, 1979/1982 (auch unter Rückgriff auf „Weimar“) begonnen und gegen anfänglich viele Kritiker schrittweise aufgebaut, helfen, die *Propria* der Verfassung (auch in und für Europa) zu erkunden. Der ältere Begriff der „politischen Kultur“³ darf ermutigen, meint aber nicht dasselbe wie „Verfassungskultur“. Der ebenfalls schon 1982 ins Auge gefasste Begriff der „Verwaltungskultur“ hat später plötzlich Karriere gemacht⁴, und man muss sich fragen, warum der kulturwissenschaftliche Ansatz vor allem seit dem „annus mirabilis“ 1989 recht erfolgreich ist: wohl wegen des weltweiten Vordringens des *Typus* Verfassungsstaat, wegen der Hilfestellung, die er den sog. Entwicklungsländern und den Reformländern in Osteuropa und Asien auf der Suche nach sich selbst gibt, sie die heute zu Recht die eurozentrische Selbstgefälligkeit ablehnen, weil „Kultur“ der Identität und Differenz, d.h. dem *Typus* Verfassungsstaat als solchem und den je *nationalen* Varianten Raum lässt. Und: weil er auch ermöglicht, Europa zu denken, zu bauen und zu gestalten. Schließlich setzt der kulturwissenschaftliche Ansatz einen bewussten Akzent gegen die um sich greifende fast totale Ökonomisierung aller Lebensverhältnisse. Doch sind Märkte nicht das Maß aller Dinge, sie sind nicht das Maß des Menschen, kein Selbstzweck, auch nicht in Europa, sondern *instrumental* in Bezug auf den

³ B. Schwelling, Kulturwissenschaftliche Traditionslinien in der Politikwissenschaft: Erik Voegelin revisited, ZfP 2005, S. 3 ff. – S. auch den Band: Politische Kultur, Deutschland – Tschechien, hrsgg. von E. Trützschler, 2004.

⁴ Z.B. D. Cybulka, Verwaltungsreform und Verwaltungskultur, FS Knöpfle, 1996, S. 79 ff.; W. Thieme, Über Verwaltungskultur, in: Die Verwaltung 20 (1987), S. 277 ff.

Menschen und Bürger bzw. ihre Würde zu denken. Gegen die Epigonen eines *C. Schmitt* ist zu sagen: Mit ihm kann man weder die Schweiz erklären noch Europa bauen! Die Grenzen des Positivismus sind bekannt, so groß *H. Kelsen* bleibt; *H. Heller* ist aber nicht zufällig eine, ja die Referenzgröße in ganz Lateinamerika. 1989 habe ich auf einer Tagung in Madrid den eindrucksvollen *L. Favoreu* „elektrisiert“ mit der Veranschaulichung meines Begriffs „Grundrechtskultur“ am Fallbeispiel *de Gaulle / Sartre: De Gaulle: „Einen Voltaire verhaftet man nicht“*. Das ist klassische, französische Grundrechtskultur! Was aber bedeutet – nach dieser Ouvertüre – „Verfassungskultur“ im Kontext der nicht nur Hagener Verfassungswissenschaften? Dazu einige Überlegungen in drei Teilen, nicht ohne vorweg den anderen, 2001 erarbeiteten Schlüsselbegriff zu nennen: die *Kontextthese*.⁵ Kontext meint „Auslegen durch Hinzudenken“. Das ist hier und heute besonders notwendig, es verlangt viel Sensibilität.

Erster Teil: Methoden und Inhalte kulturwissenschaftlichen Arbeitens: von Verfassung und Kultur zur Verfassung als Kultur: ein weiter, aber entscheidender Schritt, Umriss des Theorierahmens

Vorbemerkung

Die Rede ist von „Methoden und Inhalten“. Beides lässt sich im Blick auf die Verfassung bzw. den Typus „Verfassungsstaat“ nicht trennen, das zeigt sich allgemein und speziell. Vor allem sei die Einsicht *R. Smends* vorweg zitiert, wonach es nur so viel Staat gibt, wie die *Verfassung* konstituiert. Das gilt national wie vor allem auch für die EU-Ebene. Die Bürger geben „sich“ seit den klassischen Texten der französischen Revolution eine *Verfassung*, nicht den Staat. Alle deutschen, bei uns so beliebten Staatsideologien „Staat vor Verfassung“ oder zugespitzt „Staat über alles“, kritisch als Stimme aus den USA gegen das Maastricht-Urteil des BVerfG (*J.H. Weiler*)⁶ formuliert, sind dadurch ad acta gelegt. Freilich fällt in den sog. Entwicklungsländern „Nation building“ und „constitution making“ oft zusammen, aber die „Nation“ ist nicht der etatistische Staat, sondern gerade eine kulturwissenschaftliche Größe, die sich aus vergangenen, gegenwärtigen und künftigen Generationen zusammensetzt, wobei das Band durch Kultur gestiftet ist (z.B. schaffen sich heute Tadschikistan und Kirgistan durch Rückgriff auf uralte Kulturtraditionen neue nationale Identität). Vielleicht lebt gerade die „Nation“ den großen kulturellen Generationenvertrag, so wie wir im kleinen den kulturellen Generationenvertrag in der Wissenschaft pflegen: das Verhältnis zwischen Lehrern und Schülern (Zusatz: Der heutige Berliner Streit um den Werte-Unterricht in den Schulen hat

⁵ P. Häberle, Verfassung „im Kontext“, in: D. Thürer u.a. (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, S. 17 ff.

⁶ J.H.H. Weiler, Der Staat „über alles“, JöR 44 (1996), S. 91 ff.

verfassungskulturelle Dimensionen). Die seinerzeitige Diskussion um die deutsche „Leitkultur“ bleibe ein Merkposten.

Die Methoden als „Erkenntniswege“ sind schon vorgeprägt im Blick auf die einzelnen Elemente des Verfassungsstaates. Umgekehrt gehört es zum Verfassungsstaat als kulturelle Errungenschaft, dass er seine „Diener“ mit bestimmten Methoden arbeiten lässt, vor allem die Verfassungsrichter, die die Verfassung buchstäblich „fortschreiben“. Gewiss, der Methodenkanon ist (ebenso wie der Rechtsquellenkanon) offen, die rechtsvergleichende ist als „fünfte“ Auslegungsmethode hinzugekommen (1989)⁷, jüngst sogar vom Verfassungsgericht in Liechtenstein rezipiert und praktiziert, doch herrscht keine Einigkeit hinsichtlich der Bündelung der Methoden im Einzelfall. Es geht um einen rationalen Prozess, wobei das offenzuliegende „Vorverständnis“ i.S. von *Gadamer / Esser* und *Ehmke* die Methodenwahl mit steuert, ebenso wie auch vorletzte und letzte Gerechtigkeitsprinzipien wirken. Eine Methodendebatte „an und für sich“ ist leer, buchstäblich „gegenstandslos“, aber alle inhaltlichen Prinzipien des Verfassungsstaates brauchen ihrerseits diese Arbeitsmethoden (mein Stichwort von 1982: „kulturspezifische Verfassungsinterpretation“ – es findet sich heute als Stichwort im Tagungsprogramm).

I. „Verfassung“

Das Thema unserer Tagung spricht von „Verfassungswissenschaften“, also im Plural. Damit meint es wohl verschiedene Teildisziplinen. Hier seien nur einige weitere Verfassungsverständnisse rekapituliert, um sie das vielleicht Neue des kulturwissenschaftlichen Ansatzes bzw. der „Verfassung als Kultur“ erkennen zu lassen.

Deutschland darf sich auf den „Schultern der Riesen“ Weimars rühmen, besonders viel zum „Verfassungsverständnis“ beigetragen zu haben, so wie Frankreich die Menschenrechte, England die parlamentarische Demokratie, den USA der Föderalismus, Italien der Regionalismus zu verdanken sind. Stichworte lauten: Verfassung als „Entscheidung“ (Dezision *Schmitts*), schon historisch-vergleichend widerlegbar, man denke an die pluralistischen Verfassungsprozesse Südafrikas (von 1997) oder das langsame schrittweise Werden der Schweiz (seit 1291). Verfassung als „Anregung und Schranke“ (*R. Smend*) bleibt ein wichtiger Teilaspekt, Verfassung als „Norm und Aufgabe“ (*U. Scheuner*) ebenfalls. Erinnerung sei auch an die Verfassungstheorie von *H. Ehmke* „Verfassung als Beschränkung von Macht“ (1953). Man

⁷ P. Häberle, Grundrechtsgeltung und Grundrechtsinterpretation im Verfassungsstaat – Zugleich zur Rechtsvergleichung als „fünfte“ Auslegungsmethode, JZ 1989, S. 913 ff.

darf ergänzen: Verfassung als spezifischer *öffentlicher Prozess* (1969) und auf den Schultern von H. Heller (der freilich in der Kategorie der allgemeinen Staatslehre bleibt): Verfassung als Kultur. Zurückgewiesen sind damit bloß technische Verfassungsverständnisse (Verfassung als „Grundbuch“) oder Reduktionen auf den organisatorischen Teil. Ein instrumental-positivistisches Verfassungsverständnis geht fehl, erst recht in Europa (man denke nur an die Werte-Klauseln im Europäischen Verfassungsrecht), ein materiales, freilich die Wichtigkeit formaler Regeln und Prozesse mit beachtendes ist m.E. wegleitend. Wohl gemerkt: Verfassung als Kultur, nicht nur Verfassung und Kultur, wie dies oft behandelt wird.

Aus diesem Ansatz folgen die Thesen von der Erarbeitung des kulturellen *Kontextes* von Verfassungen, von der kulturellen Verfassungsvergleichung in Bezug auf die Trias von Texten, Judikate (Praxis) und Theorien sowie von den Verfassungskulturen, die national variieren. Die „Europäisierung“ des nationalen Verfassungsstaates ist die andere Seite der „Konstitutionalisierung“ Europas.

II. „Kultur“

Kultur ist der andere Begriff unserer Themen. Hier kann keine abendländische Kulturgeschichte der Kultur skizziert werden. Erinnerung sei aber an die Begriffsprägung eines Ciceros. Für den Verfassungsstaat ist die Unterscheidung zwischen „Hochkultur“ (des Wahren Guten und Schönen) sowie „Volkskultur“ und Alternativ-Kulturen, Alltagskulturen einschlägig, gemäß dem offenen, pluralistischen Kulturkonzept (1979). Der Verfassungsstaat ermöglicht die Durchlässigkeit zwischen diesen Schichten. Z.B. sind die „Beatles“ als Subkultur längst zu Hochkultur geworden. Einschlägige Stichworte sind auch Hilmar Hoffmanns Devise „Kultur für alle“, (ich füge hinzu: von allen), sowie J. Beuys' Erweiterung des Kulturbegriffs. An anderer Stelle wurde vergleichend systematisiert, was alles schon in den Verfassungstexten Kultur ausmacht: von den allgemeinen und speziellen Kulturauftragsklauseln über die Erziehungsziele bis zum Religionsverfassungsrecht (statt „Staatskirchenrecht“).⁸ Neuerdings finden sich viele Texte zur kulturellen Identität⁹: von Osteuropa bis Afrika, vor allem aber auch im Europäischen Verfassungsrecht. Offengelegt sei auch der innere Impuls, wenn Sie so wollen, das „Credo“ des kulturwissenschaftlichen Ansatzes: Es geht um Eindämmung des bodenlosen und grenzenlosen Ökonomismus unserer Tage und um Bewahrung von Identität

⁸ P. Häberle, Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, 2. Aufl. 1998, S. 758 ff., 561 ff.; ders., Rechtsvergleichung im Kraftfeld des Verfassungsstaates, 1992, S. 273 ff. und 321 ff. sowie öfter.

⁹ Aus der Lit. jetzt auch: A. Uhle, Freiheitlicher Verfassungsstaat und kulturelle Identität, 2005.

und Differenz, letztlich um den „aufrechten Gang“. Im Übrigen sei die Stelle wiederholt, in der ich 1982 die Debatte eröffnete:

Mit „bloß“ *juristischen* Umschreibungen, Texten, Einrichtungen und Verfahren ist es aber nicht getan. *Verfassung* ist nicht nur rechtliche Ordnung für Juristen und von diesen nach alten und neuen Kunstregeln zu interpretieren – sie wirkt wesentlich auch als Leitfaden für Nichtjuristen: für den Bürger. Verfassung ist nicht nur juristischer Text oder normatives „Regelwerk“, sondern auch Ausdruck eines kulturellen Entwicklungszustandes, Mittel der kulturellen Selbstdarstellung des Volkes, Spiegel seines kulturellen Erbes und Fundament seiner Hoffnungen. *Lebende* Verfassungen als ein Werk aller Verfassungsinterpreten der offenen Gesellschaft sind der Form und der Sache nach weit mehr Ausdruck und Vermittlung von *Kultur*, Rahmen für kulturelle (Re-)Produktion und Rezeption und Speicher von überkommenen kulturellen „Informationen“, Erfahrungen, Erlebnissen, Weisheiten¹⁰. Entsprechend tiefer liegt ihre – kulturelle – Geltungsweise. Dies ist am schönsten erfasst in dem von *H. Heller* aktivierten Bild *Goethes*, Verfassung sei „geprägte Form, die lebend sich entwickelt“.

Juristisch gesehen *hat* ein Volk eine Verfassung, erweitert kulturell betrachtet *ist* es in (mehr oder weniger guter) Verfassung! Die Akzeptanz einer Verfassung, ihre Verwurzelung im Bürgerethos und Gruppenleben, ihr Verwachsen mit dem politischen Gemeinwesen etc. – all dies hat zwar bestimmte *rechtliche* Normierungen zur Voraussetzung, aber darin liegt noch keine Garantie, dass ein Verfassungsstaat *hic et nunc* „wirklich“ ist. (Das Rechtliche ist nur *ein* Aspekt der Verfassung als Kultur.) Ob dies gelungen ist, zeigt sich nur in Fragestellungen wie: Besteht ein *gelebter* Verfassungskonsens? Hat der juristische Verfassungstext eine *Entsprechung* in der „*politischen Kultur*“ eines Volkes? Sind die *spezifisch kulturverfassungsrechtlichen* Teile einer Verfassung so in die Wirklichkeit umgesetzt, dass sich der Bürger mit ihnen identifizieren kann? M.a.W.: Die rechtliche Wirklichkeit des Verfassungsstaates ist nur ein Ausschnitt der Wirklichkeit einer „lebenden Verfassung“, die – weit- und tiefgreifend – kultureller Art ist. Verfassungstexte müssen buchstäblich zur Verfassung „kultiviert“ werden.

So der Text von 1982.

¹⁰ Im nicht-juristischen, kulturanthropologisch bzw. ethnologisch gewendeten Sinne wird der Begriff „Verfassung“ nicht zufällig benutzt bei *B. Malinowski*, eine wissenschaftliche Theorie der Kultur (1941), 1975, S. 142.

Zweiter Teil: Sieben Praktische Anwendungsfelder und Beispielfälle für „Verfassungskultur(en)“ – national wie europäisch

Der Schlüsselbegriff „Verfassungskultur“ (und als Teil von ihm „Grundrechtskultur“) gewinnt Anschaulichkeit, Gestalt und Farbe erst an Hand praktischer Beispiele. Vorweg seien übergreifend die *Präambeln* und *kulturelle Erbesklauseln* erwähnt. Sie gleichen „Batterien“, „Kraftfeldern“ für die Verfassungskultur. Präambeln, kulturwissenschaftlich Ouvertüren, Prologen, Präludien vergleichbar, bilden eine Essenz der Verfassung, sie verarbeiten Geschichte, Gegenwart und entwerfen Zukunft, z.T. Utopien mindestens aber Hoffnungen, und sie können in der Hand guter Verfassungsgeber zum „Textereignis“ werden, so im GG, der nBV der Schweiz (1999) oder in der Verf. Tirol (1989). Ich darf hier auf ältere Publikationen verweisen: „Präambeln im Text und Kontext von Verfassungen“ (1981)¹¹. Ob eine Präambel, z.T. die „Biographie“ eines Volkes und Ausdruck seines Selbstverständnisses, ihre „Energie“ entfaltet wie etwa die deutsche zum GG in Sachen Wiedervereinigung (an die nur noch wenige buchstäblich „glaubten“) oder inskünftig vielleicht die EU-Präambel, das ist eine Frage der Verfassungskultur, nicht der Ökonomie oder Politik und Soziologie, eine Frage schon der Textfassung, aber auch der aus Präambeln wachsenden „normativen Kraft der Verfassung“ i.S. von K. Hesse. Man denke z.B. an die Judikatur der französischen Conseil Constitutionnel in Sachen Menschenrechte – all das ist werdende bzw. geronnene Verfassungskultur. Ähnliches gilt für die sog. kulturellen Erbesklauseln, die sich als eigene Kategorie in vielen nationalen Verfassungen und auch im Europäischen Verfassungsrecht finden¹². Ob sich ein Volk oder Europa sein kulturelles Erbe je neu aneignet, i.S. von „besitzen, um es zu erwerben“, ob es sich z.B. in Lateinamerika real zum Schutz der Indios und anderer kultureller Minderheiten entschließt, ob man in Granada erstmals seit 1492 den Bau einer Moschee (wie geschehen) erlaubt und dort mehr und mehr das „arabische Spanien“ wieder entdeckt – all dies kann nur mit den Methoden und Inhalten der Verfassungslehre als Kulturwissenschaft begleitet und zu einem geringen Teil gestaltet werden. Der Zusammenhang und die Differenz von *nationalen* Identitäten und *europäischer* Identität lässt sich ebenfalls nur kulturwissenschaftlich erkennen. Hierher gehört C. Landfried's „Differenz als Potential der europäischen Verfassunggebung“.

¹¹ In FS für Broermann, 1982, S. 211 ff.

¹² P. Häberle, Europäische Verfassungslehre, 3. Aufl. 2005, S. 489 ff.

I. Feiertagskultur

Feiertage¹³ sind in vielen nationalen Verfassungen textlich garantiert, vor allem in Deutschland, in einigen Ländern Österreichs und der Schweiz, vereinzelt in Afrika und Osteuropa. Doch gerade bei diesem Thema sagen bzw. leisten die *Verfassungstexte* oft wenig: Der 4. Juli in den USA (wo sich das Volk und der Präsident vor dem Kapitol zivilreligiös feiern), der 14. Juli in Frankreich, der 1. August in der Schweiz (Feuerzeichen auf den Bergen) – das sind gelebte kulturelle Identitätselemente dieser Verfassungsstaaten. Feiertagskultur kann kein Verfassungs- oder Gesetzgeber einfach befehlen, sie kann verblassen. Auch das Umgekehrte kommt vor: Die Hälfte der Franzosen feierte soeben den Pfingstmontag als Feiertag (16. Mai 2005), obwohl er gesetzlich abgeschafft ist (als sogenannten „Solidaritäts-“ bzw. Arbeitstag). Ob und wie sich die Bürger mit ihrem „Verfassungstag“ identifizieren, ist ihrer offenen Gesellschaft überantwortet. Feiertage gehören derselben konstitutionellen (nationalen) (Tiefen)Schicht an wie Sprachen, Hymnen, Flaggen, Wappen, auch Hauptstädte¹⁴ (z.B. Art. 14 Verf. Albanien, 1998). Das Normative kann hier nur „anregen“, aber nicht „leben“. Es wirft ein bezeichnendes Licht auf Deutschland, dass (nach der Abschaffung der Buß- und Bettage) ein Finanzminister und sogar der Bundeskanzler es 2004 wagen konnten, den Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober) aus ökonomisch / fiskalischen Gründen zur Disposition zu stellen („Ausverkauf“). Es ermutigt, dass die Öffentlichkeit quer zu allen politischen Parteien und vor allem der Bundespräsident *H. Köhler* als nicht alleiniger, aber doch Teilhaber am Prozess des „Hütens“ der Verfassung sich der Abschaffung des 3. Oktober mutig entgegenstellten. Die Medien haben dabei wohl einhellig gut gearbeitet. Sichtbar wird hier eine punktuelle, auf ein Stück Verfassung bezogene deutsche Verfassungskultur, auch wenn das (oft ökonomische) Freizeitverhalten vieler zum Motivbündel der Beteiligten gehören mag. Freilich: Deutschland ist damit erst auf dem vielleicht langen Weg zu einem den großen westlichen Demokratien ähnlichen Feiertag bzw. „Verfassungstag“. Auch hier zeigt sich, dass wir ein „schwieriges Vaterland“ haben (*G. Heinemann*) und eine „verspätete“ Nation sind. Der Streit um „Patriotismus“ und die „Leitkultur“ ist für Deutschland typisch. Zivilreligiöse Identitätsfindung und -bildung in pluralistischen Gesellschaften ist auch sonst schwer. Ein „Eid auf die Verfassung“ für Einbürgerungswillige wäre in Deutschland kaum zu verlangen (in den USA ist er Praxis, ebenso wie das tägliche Schulgelöbnis). Ist der „Multikulturalismus“ in Deutschland gescheitert? Können wir einen „Verfassungspatriotismus“ ertragen? Was sind die deutschen Grundwerte?¹⁵ Zuvörderst doch die des GG! – unseres „gemeinsamen Hauses“.

¹³ P. Häberle, Feiertage als kulturelle Identitätselemente des Verfassungsstaates, 1987.

¹⁴ P. Häberle, Die Hauptstadtfrage als Verfassungsproblem, DÖV 1990, S. 989 ff.

¹⁵ Einschlägig *J. Thiele*, Das Buch der Deutschen, 2004.

II. Stadtkultur(en)

Ein Beispiel für Verfassungskultur „im Kleinen“ sind die *Stadtkulturen* sowie im Europäischen Verfassungsrecht Idee und Wirklichkeit der „Kulturhauptstadt Europas“. Der kulturwissenschaftliche Ansatz wurde vor 26 Jahren überhaupt erst erprobt in der Augsburger Festrede „Kulturpolitik in der Stadt – ein Verfassungsauftrag“ (1979). Im Europa der Kommunen und Regionen sind Städte ein Element der „kommunalen Verfassungsform Europas“. So sehr heute die „kulturelle Grundversorgung“ der Städte (*O. Scheytt*)¹⁶ aus Finanznot gefährdet ist, so sehr die Verödung der Innenstädte, Kriminalität und Drogen drohen: das Bewusstsein, dass damit auch eine konstitutionelle Programmatik auf der untersten Ebene in Frage gestellt wird, wächst. Kommunales Leben kann ebenfalls nur dank rechtlicher Rahmenbedingungen „angeregt“ werden, das bürgerliche Leben selbst muss wachsen, gedeihen, sich entwickeln und behaupten. In der Verfassungsgeschichte Europas haben sich Städte als Foren nicht nur für Handel und Wandel, sondern auch für Kultur entwickelt. Man denke an das Italien der Renaissance. Wenn es heute die Bewerbungen und Verfahren in Sachen Kulturhauptstadt gibt (bekanntlich eine Idee von *Melina Mercouri*: „Sonntags nie“), so lässt sich behaupten, dass in dieser „Europäisierung“ von Städten zu Hauptstädten (mindestens auf Zeit) ein Stück Konstitutionalisierung liegt. Die Kriterien beim Auswahlverfahren gehören in die Nähe von Verfassungskultur¹⁷. Im Einzelnen etwa: „Stadtprominenz“, geschichtliche, kulturelle Einrichtungen, Kunststile und Kunstwerke, auch Beispiele für das „kollektive Gedächtnis“¹⁸.

III. Sonntagskultur

Die *Sonntagskultur*, ihre Möglichkeit und Gefährdungen seien nur ein Merkposten im Kraftfeld des kulturwissenschaftlichen Ansatzes. Sonntage bilden ein meist auch verfassungstextlich geschriebenes Element des demokratischen Verfassungsstaates.¹⁹ Ob und wie sich die Sonntage gegen die um sich greifende Ökonomisierung behaupten können und von den Bürgern introvertiert oder extrovertiert gelebt werden, ist ein eigenes Thema. Es gibt in der deutschen Literatur der Vergangenheit viele schöne Gedichte zum „Sonntag“, heute finden sich kaum Entsprechungen.

¹⁶ Zuletzt vor ihm: *Kommunales Kulturrecht*, 2005, S. 6, 36, 46 ff. 58.

¹⁷ Dazu *P. Häberle*, *Die europäische Stadt – das Beispiel Bayreuth*, BayVBl. 2005, S. 161 ff.

¹⁸ Vgl. das Portrait der 10 deutschen Städte, die sich in Sachen „Kulturhauptstadt 2010“ bewerben: SZ vom 9. März 2005, S. 13.

¹⁹ Dazu *P. Häberle*, *Der Sonntag als Verfassungsprinzip*, 1987. Aus der Kommentarliteratur: *M. Morlok*, in: H. Dreier (Hrsg.), *Grundgesetz-Kommentar*, Bd. 3, 2000, Art. 140/139 WRV.

IV. Wahlverhalten der Bürger und „Parteienrechtskultur“

Zu den Bereichen, für die die Verfassungen nur relativ weitmaschige Normen vorgeben, gehören Wahl- und Parteienrecht. Wie könnte ich auf diesem Forum hier zumal seit dem schon klassischen *Mendez de Vigo / Tsatsos*-Bericht etwas Relevantes sagen?²⁰ Kurz nur dies: Der Schlüsselbegriff „Verfassungskultur“ erweist sich als solcher gerade auch hier. Das *Wahlverhalten* ist von Nation zu Nation unterschiedlich, zwar auch Wahlrecht und Parteienrecht, aber innerhalb der normativen Vorgaben bilden sich in oft generationenlangen Entwicklungsprozessen bestimmte Verhaltensweisen, die Gegenstand kulturorientierter Verfassungswissenschaften sein sollten, auch dort, wo Defizite beim Namen genannt werden müssen. So wird in Deutschland, die wohl wachsende Zahl von sog. „Wechselwählern“ charakteristisch, was m.E. zu begrüßen ist. Auf EU-Ebene ist in Sachen Parteienrechtskultur²¹ (*D. Tsatsos*) zu kritisieren, dass die nationalen Parteien bei EU-Wahlen primär nationale, nicht europäische Themen in den Vordergrund rücken (auch zuletzt 2004 wieder). Insofern entsteht nur langsam die so wichtige „europäische Öffentlichkeit“²² (auch aus Politik). Die „schlechte“ Behandlung der Kleinstparteien durch die etablierten Parteien in Deutschland gehört in das negative Bild – zum Glück kommt das BVerfG jenen, wie jüngst, gelegentlich zu Hilfe. Gewiss wäre auch die Parteispendenaffäre²³ der CDU unter dem Aspekt des verfassungskulturellen Ansatzes zu untersuchen. Die Verletzung der Wahrheitspflicht, aber auch die fast mörderische Praxis des mehr als parteiischen Untersuchungsausschusses des Bundestages (gegen Altbundeskanzler *H. Kohl*) müssten ebenso gründlich untersucht werden wie Möglichkeiten und Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts überhaupt. (Zusatz: Was bedeuten live-Übertragungen in Sachen *J. Fischer* für die Theorie der Öffentlichkeit?) Hier haben auch die Politikwissenschaft und ihr älterer Begriff der „politischen Kultur“ ihre Kompetenz. Doch vermag sie die spezifisch verfassungstheoretische Dimension nicht einzufangen. Das schwer ergründbare Wechselspiel von „judicial activism und judicial restraint“ der Verfassungsgerichte kann zu „Verfassungskultur“ gerinnen.²⁴ (Zusatz: Ein schlechtes Beispiel lieferten der Präsident und Vizepräsident des BVerfG jüngst, als sie ein neues Parteiverbotsverfahren gegen die NPD anregten).

²⁰ EuGRZ 1998, S. 72 ff.

²¹ *D. Tsatsos*, Europäische Politische Parteien?, EuGRZ 1994, S. 45 ff.

²² Dazu *P. Häberle*, Gibt es eine europäische Öffentlichkeit?, FS Hangartner, 1999, erweitert als selbstständige Monographie, Berlin, 2001.

²³ Aus der Lit.: *F. Saliger / S. Sinner*, Korruption und Betrug durch Parteispenden, NJW 2005, S. 1073 ff.

²⁴ Vgl. *W.-M. Mors*, Verfassungsgerichtsbarkeit in Dänemark, 2002, S. 81 ff.: „Richterliche Zurückhaltung als Verfassungskultur“.

V. Föderalismus und Regionalismus als innere Gewaltenteilung aus pluraler, offener Kultur

Ein besonders anschauliches Beispiel für den dank der „Verfassungskultur“ vermittelten Erkenntnisgewinn lässt sich am Föderalismus und seinem „kleineren Bruder“, dem Regionalismus z.B. in Italien und Spanien studieren. Föderalismus bzw. Regionalismus („devolution“ in Großbritannien) gehören zu den Strukturelementen des Verfassungsstaates²⁵, die heute weltweit Karriere machen. Dies ist nur aus einem kulturwissenschaftlichen Ansatz zu erklären. Es gibt zwar gewisse „allgemeine“ Elemente von Föderalismus bzw. Regionalismus (Gewaltenteilung, Verhinderung von Machtmissbrauch, Schutz von Minderheiten, Kompetenzteilung, Öffentlichkeit, Bewahrung kultureller Vielfalt), doch drängen sich auch die Varianten und Differenzen je nach Nation in den Vordergrund. „Deutsche Freiheit ist föderative Freiheit“ – ein aus unserer Verfassungsgeschichte belegbarer Satz, der so in Frankreich nicht gälte, würde auch die Regionalisierung bzw. Dezentralisierung noch so entschieden vorangetrieben werden. Das System der spanischen Autonomien ist ein ganz eigenes „Gewächs“, auch die besonders herausgestellten wie das Baskenland, Katalonien und Galicien – ähnliches gilt für den älteren italienischen Regionalismus, der an die gewachsenen Städtebilder und Kulturlandschaften dort anknüpfen kann, es aber immer noch schwer hat, gegen das übermächtige „Roma ladrone“ anzugehen. Es spricht Bände, dass Finanzminister *Eichel* jetzt sogar kleinen Bundesländern wie Bremen und Saarland mit der Neugliederung droht (FAZ vom 6. April 2005, S. 11). Die gewachsene Verfassungskultur Brandenburgs spricht auch gegen den Zusammenschluss mit Berlin!

Es gibt viele Bundesstaatstheorien, die ihre relative Berechtigung behalten: den (allzu ökonomischen) Wettbewerbsföderalismus, den (zu reformierenden) „unitarischen Bundesstaat“ und den kooperativen (sowie fiduziarischen) Föderalismus mit der Pflicht zur Solidarität. M.E. hilft nur eine „gemischte“, spezifisch *kulturelle* Bundesstaatstheorie weiter. Sie lebt aus der Maxime: Minimum an Homogenität und Optimum an vor allem kultureller Pluralität (vorbildlich ist die Schweiz). Daher darf man von „Kulturföderalismus“ und „Kulturregionalismus“ sprechen. Ob es ihn realiter gibt, ist eine Frage der Verfassungskultur. Ermutigend wirken die fünf neuen Bundesländer in Ostdeutschland mit ihren innovativen Verfassungen. Auch hier sind langfristige Wachstumsprozesse (welche Metapher nicht „organologisch“ verstanden sei) oder Rückgriffe ins geschichtliche Erbe einschlägig. Ein nur technisch verstandener Föderalismus ist keiner. Die kulturelle Freiheit und Vielfalt bildet die „Seele“ des Föderalismus.

²⁵ P. Häberle, Kulturföderalismus in Deutschland – Kulturregionalismus in Europa, FS Fleiner, 2003, S. 61 ff.

lismus (Vorbild: die Schweiz als „Willensnation“), die Seele auch des Regionalismus, der freilich keine „Verfassungsautonomie“ kennt, heute sind aber die Regionen auf dem Weg zur „europäischen Verfassungsform“. Ermutigend ist, dass föderale bzw. regionale Strukturen am ehesten geeignet sein dürften, die Probleme des Irak, Afghanistans und Somalias²⁶ zu lösen. Für das letztgenannte Land war ich 2003 um Lösungsvorschläge gebeten worden. Ob sie sich umsetzen lassen, ist zweifelhaft. Die religiöse Vielfalt des Irak, auch die ethnische und sprachliche, kann nur in einem Föderalismus- bzw. Regionalstaat ihr „Gehäuse“ finden. Das dient dann auch der Entwicklung der Demokratie, die ein so mühsames „Geschäft“ ist, aber letztlich von der Würde des Menschen her zu denken ist.²⁷ Der *Zeitfaktor* ist eine spezifische Dimension der „Verfassungskultur“, das sei festgehalten, ebenfalls der juristisch nur bedingt steuerbare Entwicklungsprozess. (Darum könnte in der Tat „Weimar“ eine Verfassung ohne Verfassungskultur gewesen sein (Referat *Boldt*). Die Verfassung muss „akzeptiert“ werden. Zu Recht spricht eine Festschrift vom „akzeptierten GG“: FS Dürig, 1990). Heute ist unser Verfassungsstaat ein politisches Gemeinwesen in den drei Dimensionen: der Verfassungsgeschichte, der Gegenwart und der Zukunft – in Europa und der Welt.

VI. Nationales und europäisches Kulturverfassungsrecht

Dieses Beispielfeld ist das für den kulturwissenschaftlichen Ansatz besonders naheliegende und ergiebige. Die drei kulturellen Freiheiten par excellence: Freiheit der Religion, der Künste und der Wissenschaften sind die schöpferischen „Generatoren“ von allem, was der Mensch im Verfassungsstaat schaffen kann. *Goethe* hat sie in dem wunderbaren Satz zusammengebunden. „Wer Wissenschaft und Kunst hat, hat Religion. Wer diese nicht hat, der habe Religion“. Der „aufrechte Gang“ symbolisiert den Übergang von der Natur zur Kultur, Kultur, verstanden als das vom Menschen Geschaffene. Darum sind „Objekte“, in denen afrikanische Naturvölker „Baumgeister“ wähen, „Kulturgut“ im Sinne der nationalen und internationalen Kulturgüterschutzbestimmungen. Freilich gehören Kunst und Natur i.S. des anderen Dictum von *Goethe* zusammen! „Natur und Kunst, sie scheinen sich zu fliehen und haben sich, eh man es denkt, gefunden.“ Darum gehören der Schutz von Natur- und Kulturerbe zusammen. Die drei genannten Urfreiheiten bilden sozusagen den „Humus“ für alle Hervorbringungen der Menschheit, für ihre Kultur. Spezifische Erscheinungsformen des Religiösen, auch seines Rückzugs in ganz Deutschland, sind ein Stück Verfassungskultur. Dabei kann es

²⁶ Dazu *J. Luther*, Zur Verfassungsentwicklung der Republik Somalia: Frieden durch Verfassung?, JöR 53 (2005), S. 703 ff.

²⁷ Dazu mein Beitrag: Menschenwürde und pluralistische Demokratie – ihr innerer Zusammenhang, FS Ress, 2005, S. 1163 ff.

auch zu Spannungen kommen: Der Antikruzifixbeschluss des BVerfG (E 93, 1)²⁸ wird durch die noch lebendigen (Kruzifix)Traditionen im Grunde kaum befolgt (Der Kopftuchstreit wäre ein eigenes Problem). Im Bereich der Wissenschaftsfreiheit gehören die verschiedenen nationalen Ausprägungen etwa in die vielen Literaturgattungen Deutschlands vom abundanten Handbuch bis zur „feinen“ Rezension zu seiner respektablen Wissenschaftskultur, die Common Law-Länder haben andere Traditionen. Auch der nicht nur sprachlich unterschiedliche Urteilsstil, etwa in Frankreich bzw. Deutschland, gehört hierher. Schließlich ist die Kunst schon prima facie das klassische Feld für die Prinzipien nationalen Kulturverfassungsrechts: Offenheit, Pluralität, Prozesscharakter, Stichwort das „offene Kunstwerk“. Die Relevanz des *Selbstverständnisses* der Religionsausübenden (dazu KV Obwalden von 1968, noch vor dem BVerfG, E 24, 236), der Wissenschaftler und Künstler (dazu § 70 G Abs. 2 Verf. Ungarn), das Verständnis der zugehörigen Freiheiten ist das vielleicht schönste Thema des kulturwissenschaftlichen Ansatzes. Europas „Religionsverfassungsrecht“ ist Kulturverfassungsrecht mit einem Defizit in der neuen EU-Präambel: dem Fehlen des Gottesbezugs nach polnischem Vorbild in der Präambel (Alternativformel).

Die Kulturklauseln im neuen Europäischen Verfassungsrecht seien nur der Vollständigkeit wegen in Erinnerung gerufen. Sie vermitteln Europa ein Stück seiner Identität, so wie die „nationale Identität“ grundsätzlich geschützt bleibt und als solche nur kulturwissenschaftlich erkennbar ist. In Polen sind die Religion und die Literatur herkömmliche Elemente der Nationalkultur. Für Tschechien gehört die Rückbesinnung auf die beiden Missionare *Kyryll* und *Method* ebenso zum Selbstverständnis wie der Komponist *Janáček*. Verdi ist dank „Nabucco“ als „geheime Nationalhymne“ ein Stück Verfassungskultur Italiens, obwohl es dazu keinen normativen verbindlichen Text gibt. Beethovens „Neunte“ ist in Europa längst vor dem Verfassungstext schon Verfassungskultur, ebenso die Europa-Flagge. Europa ist eine vielfältige und doch zusammengehörende Kultur. Es ist in einer Dimension auch ein „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ als juristischer Rahmen, aber nur in Grenzen der offene Markt. Märkte schaffen keinen Sinn, sie bleiben Instrumente, nicht mehr und nicht weniger, Instrumente für den Sinnsuchenden und kulturfindenden Menschen.

In Sachen Schutz kultureller Minderheiten sind die Gefahren der Ghettoisierung, des Umgangs der jungen Menschen in den Schulen und Universitäten einschlägig. Kulturelle Sozialisationsprozesse müssen mühsam genug gelernt, vorgelebt werden. Das Recht kann auch hier nur Rahmenbedingungen schaffen und „anregen“, aber kaum erzwingen. Auch hier geht es

²⁸ Dazu zuletzt J. Krüper, Die grundrechtlichen Grenzen staatlicher Neutralität, JöR 53 (2005), S. 79 ff.

um „Kultur“. Doch fällt allgemein auf, dass die „Erwartungen an das Recht“ (M. Stolleis) hoch sind. Warum, etwa wegen seiner für alle geltenden Verbindlichkeit?

VII. Kulturelle Minderheiten

Der tagtägliche bzw. grundsätzliche Umgang mit kulturellen Minderheiten (Stichwort: gegenseitige Toleranz von Mehrheits- und Minderheitskulturen) ist der Testfall des Verfassungsstaates in Sachen Kultur. Die neuen Verfassungstexte in Osteuropa entfalten hier ein erstaunliches innovatives Programm mit neuen Textstufen. (Am schönsten ist das Bild Ungarns von Minderheiten als „staatsbildende Faktoren“, vorbildlich auch Art. 35 Verf. Polen (1997)). Es fragt sich nur, ob, wann und inwieweit sie *Wirklichkeit* werden, aber auch „Parallelgesellschaften“ erträglich bleiben. Das stolze französische Integrationsmodell ist in der Krise (FAZ vom 26. Nov. 2004, S. 8). All dies sind Fragen der „Verfassungskultur“. Hiermit wird ein weiteres theoretisches Element von „Verfassungskultur“ sichtbar: neben der erwähnten *Zeitdimension* ist es die durch sie geprägte bzw. *Wirklichkeit*, die zu ihrer Eigenart gehört. („Mitmenschlichkeit fängt im Kleinen an“ (H. Köhler). Manche alten Debatten über das Verhältnis von Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit wären neu zu durchdenken. Dabei ist jedoch besser von „Wirklichkeit der Verfassung“ zu sprechen. Ihr vornehmstes Teilstück bildet die „Verfassungskultur“ (toto coelo etwas anderes als „Staatskultur“). Der österreichische Weg des Lebens mit einem staatlich anerkannten Muslimrat ist vorbildlich.

Dritter Teil: Grenzen des kulturwissenschaftlichen Ansatzes bzw. des Schlüsselpotentials der „Verfassungskultur“

Jeder methodisch neue oder „altneue“ Versuch muss über seine eigenen *Grenzen* Rechenschaft geben, so auch der hier entwickelte Ansatz. Der Verfassungsstaat bleibt die kulturelle Errungenschaft par excellence, die Erarbeitung der je relevanten *kulturellen Kontexte* für seine Verfassungsprinzipien und Normenensembles bleibt die „Wünschelrute“ für die Erschließung seiner Inhalte, die kulturelle Verfassungsvergleichung und „kulturspezifische Verfassungsinterpretation“ bleiben der Weg, Identität und Differenzen des Typus Verfassungsstaat und seiner nationalen Beispiele sensibel nachzuzeichnen. Doch ist der kulturwissenschaftliche Ansatz nur eine *Ergänzung* zu anderen Wegen bzw. Verständnissen: Verfassung als „Norm und Aufgabe“, als „Anregung und Schranke“, als Gehäuse für mit juristischem „Handwerkszeug“ zu bearbeitenden und erarbeitenden Prinzipien. Er ist ein rechtliches Konstruktionsgebilde *und* ein öffentlicher Lebensvorgang. Der kulturwissenschaftliche Ansatz dient seiner Fundierung, Stabilisierung und Fortschreibung im „Laufe der Zeit“. So wie das

Wort „Rechtskultur“ schon seit längerem seinen Dienst leistet (etwa als „europäische Rechtskultur“)²⁹ und wir uns das „colere“ Ciceros (Pflegen, Hegen, Verehren), auch des Augustinus’ „Colit nos deus“ und „Nos colimus deus“ vor Augen halten müssen³⁰, so kann der Begriff „Verfassungskultur“ die Verfassung im sog. „Nicht-Rechtlichen“ i.S. D. Schindlers „Ambiance“ verwurzelt sehen. Die europäische Rechtskultur und die werdenden europäischen Verfassungskulturen i.S. des Europarechts im engeren Sinne der EU und des Europarechts im weiteren Sinne von Europarat und OSZE verweisen auf neue Horizonte. Die „orangene Revolution“ in Kiew (2004) holte sich Mut – in Polen und in der EU: von Polen den Runden Tisch als „kulturelles Gen“ der Menschheit, von Europa dessen Grundwerte.

Exkurs – werdend „Inkurs“: „Verfassungskultur“ als Vehikel für das konstitutionelle Völkerrecht?

Dazu nur Stichworte für eine *Bestandsaufnahme*:

I. Seit der frühen Grundlagenstudie von A. Verdross über die „Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft“³¹ hat konstitutionelles Denken im Völkerrecht eine große Tradition. Konstitutionelle Spurenelemente finden sich nicht nur in den Völkerrechtstexten (UN-Charta, Menschenrechtskonventionen³², WTO als Teilverfassungen), sie müssen in weltweitem Rechts- und Kulturvergleich auch aus einer wertenden Zusammenschau nationaler Verfassungsnormen mit Bezug zum Völkerrecht gewonnen werden. Die konstitutionelle ist immer auch eine *interkonstitutionelle* Völkerrechtskonzeption³³. Sie will dem nachspüren, was die je nationalen Verfassungstexte in ihren völkerrechtsbezogenen Normen³⁴ dank weltweiter

²⁹ P. Häberle, Europäische Rechtskultur, 1994; aus der Lit. bemerkenswert: R. Schulze (Hrsg.), Rechtssymbolik und Wertevermittlung, 2004.

³⁰ Vgl. etwa Art. „Kultur“ in Brockhaus Enzyklopädie, 19. Aufl. 12. Bd. 1990, S. 580 ff.; Rassem, Art. Kultur, in: Staatslexikon 7. Aufl. 3. Bd. 1987, Sp. 746 ff.; W. Schneemelcher, Art. Kultur, in: Ev. Staatslexikon, 3. Aufl. 1987, Bd. 1, Sp. 911 ff.

³¹ A. Verdross, Die Einheit des rechtlichen Weltbildes auf Grundlage der Völkerrechtsverfassung, 1923, S. 126 ff.; programmatisch fortgeführt in ders., Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft, 1926; siehe schließlich auch ders. / B. Simma, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl. 1984, S. 59 f.

³² Ch. Tomuschat, die internationale Gemeinschaft, in: AVR 33 (1995), S. 1 ff.; W. Schreckenberger, der moderne Verfassungsstaat und die Idee der Weltgemeinschaft, Der Staat 34 (1995), S. 503 ff., S. 507 ff.; A. Paulus, die internationale Gemeinschaft im Völkerrecht, 2001; siehe auch F. Schorkopf / Ch. Walter, Elements of Constitutionalization: Multi-level Structures of Human Rights Protection in General International and WTO-Law, GLJ 4 (2003), S. 1359 ff.

³³ P. Häberle, Das „Weltbild“ des Verfassungsstaates – eine Textstufenanalyse zur Menschheit als verfassungsstaatlichem Grundwert und „letztem“ Geltungsgrund des Völkerrechts, in: FS M. Kriele, 1997, S. 1277 ff., 1278; daran anknüpfend M. Kotzur, Weltrechtliche Bezüge in nationalen Verfassungstexten. Die Rezeption verfassungsstaatlicher Normen durch das Völkerrecht, in: Beiheft zur Zeitschrift Rechtslehre, 2005, i. E.; ders., Wechselwirkungen zwischen Europäischer Verfassungs- und Völkerrechtslehre, in: Liber Amicorum P. Häberle, 2004, S. 289 ff.; siehe auch B. Fassbender, Der Schutz der Menschenrechte als zentraler Inhalt des völkerrechtlichen Gemeinwohls, EuGRZ 2003, S. 1 ff.; Ch. Walter, Constitutionalizing (Inter)national Governance: Possibilities and Limits to the Development of an International Constitutional Law, in: German Yearbook of International Law 44 (2001), S. 170 ff.

³⁴ Ein Beispiel gibt die innerstaatliche Implementierung völkerrechtlicher Menschenrechtsstandards, siehe Ch. Walter, Die Europäische Menschenrechtskonvention als Konstitutionalisierungsprozeß, ZaöRV 59 (1999), S. 961 ff.; ders., Natio-

Rezeptionszusammenhängen für die Entwicklung einer sich verfassenden Völkergemeinschaft leisten können.

II. Für die kulturvergleichende Grundlegung des konstitutionellen Völkerrechts gilt es folgendes zu bedenken: Die neuzeitliche Völkerrechtsordnung gründet in der Idee einer christlich-europäischen Völkerfamilie, der *universitas christiana*.³⁵ Doch die Entdeckung Amerikas, Reformation und Glaubenskriege entzogen diesem Universalitätsmodell früh seine religiös motivierte, eurozentrische Substanz.³⁶ Die Menschheit selbst – in der allumfassenden *societas humana* des rationalistischen Naturrechts, in *Vattels* „société des nations“ schon im 18. Jh. als Legitimationssubjekt der rechtlich geordneten Völkergemeinschaft theoretisch angelegt³⁷ – wurde zum Bezugspunkt einer „weltumspannenden Rechtsgemeinschaft“.³⁸ Das Fundament eines vom Menschen ausgehenden, „menschheitlich“ konzipierten Völkerrechts bilden seit 1945 vor allem die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948) und die Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen – ihrerseits ein Stück weit sprachliches „Konzentrat“ von „Text-Vorbildern und Textelementen“, die sich bereits in der Virginia Bill of Rights von 1776 oder der Französischen Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 finden lassen.³⁹

III. In der Literatur finden sich aber auch Vorschläge, eine „Globalverfassung“ jenseits der tradierten Rechtsgebiete „Völkerrecht“ und „Internationales Privatrecht“ zu konzipieren: Das Konzept einer *globalen Rechtsordnung sui generis*, die unabhängig vom Völkerrecht und nationalen Rechten entsteht, ohne staatlichen Setzungsakt auskommt und sich der Gestaltungsmacht gesellschaftlicher Potenzen wie multinationaler Konzerne, Menschenrechtsorganisationen oder Massenmedien verdankt, gerät zu einem hochinteressanten Denkspiel.⁴⁰ Von einer „*lex spontiva internationalis*“ ist mitunter die Rede. Im Schrifttum zum Internationalen Privatrecht wird die „*lex mercatoria*“ als Vision oder Wirklichkeit einer politikfernen transnationa-

nale Durchsetzung der Grundrechte, in: R. Grote / Th. Marauhn (Hrsg.), Handbuch des Grund- und Menschenrechtsschutzes, 2005, i. E.

³⁵ A. Verdross, Die Wertgrundlagen des Völkerrechts, in: AVR 4 (1953), S. 129 ff., 129, bezeichnet das Völkerrecht als ein „Produkt der christlich-abendländischen Kultur“.

³⁶ Wenngleich es in der Völkerrechtswirklichkeit bis zur nach dem Zweiten Weltkrieg einsetzenden Dekolonialisierungsphase ungleich länger brauchte, den Eurozentrismus auch de facto weitgehend zu überwinden.

³⁷ W. Grewe, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 2. Aufl. 1988, S. 689.

³⁸ Ebd., S. 686; C. W. Jenks, The Common Law of Mankind, 1958, S. 19 und passim.

³⁹ Das Textstufenmodell beschreibt P. Häberle, Textstufen als Entwicklungswege des Verfassungsstaates, in: ders., Rechtsvergleichung im Kraftfeld des Verfassungsstaates, 1992, S. 3 ff., 9.

⁴⁰ V. Ronge, Am Staat vorbei, 1980; M. J. Bonell, Das autonome Recht des Welthandels – rechtsdogmatische und rechtspolitische Aspekte, 42 RabelsZ (1978), S. 485 ff.; J.-Ph. Robe, Multinational Enterprises: The Constitution of a Pluralistic Legal Order, in: G. Teubner (ed.), Global Law Without A State, 1996; G. Teubner, Privatregimes: Neospontanes Recht und duale Sozialverfassung in der Weltgesellschaft, in: Liber amicorum S. Simitis, 2000, S. 437 ff.

len Rechtsordnung der Weltmärkte gleichermaßen propagiert wie bekämpft.⁴¹ Ohne auf Einzelheiten eingehen zu können, sei hier eines festgehalten. Jeder Entwurf rein autonomen transnationalen Rechts übersieht, dass die behauptete rechtssetzende Autorität nichtstaatlicher Akteure doch, wenn überhaupt, vor allem durch die Gestaltungsfreiheit möglich wird, die ihnen die nationalen Verfassungsordnungen einräumen.

IV. Der Bedingungszusammenhang, der so für das Verhältnis zivilgesellschaftlicher Handlungsfähigkeit und verfassungsrechtlicher Steuerung sichtbar wird, findet eine Parallele im Zusammenspiel von Verfassungs- und Völkerrecht. Die universellen Prinzipien des Völkerrechts haben umso höhere Effektivität, je intensiver die nationalen Verfassungsordnungen sie implementieren, und vice versa leisten die nationalstaatlichen Verfassungstexte in ihren völkerrechtlichen Öffnungsklauseln und Bekenntnissen zu Menschenrechtsgarantien einen originären Beitrag zur Entstehung respektive differenzierenden Fortschreibung neuer Rechtsnormen mit universellem Geltungsanspruch – das nationale und das Völkerstrafrecht mit der jeweiligen Geltung des *Weltrechtsprinzips* geben dafür ein anschauliches, auf verfassungsstaatliche Menschenrechtsstandards hin orientiertes Beispiel.⁴² Für genau diese Erscheinungsform gleichsam kooperativer Normerzeugung und Normverwirklichung zwischen nationalstaatlich verfasster und internationaler Gemeinschaft wird das Bild einandergreifender Teilverfassungen zum tragfähigen Modell. Die Begriffe „konstitutionelles Völkerrecht“, „kommunitäres Völkerrecht“, „internationales Verfassungsrecht“ setzen zusätzliche Akzente.⁴³

⁴¹ Aus der Lit. vgl. etwa R. Meyer, *Bona fides und lex mercatoria in der europäischen Rechtstradition*, 1994; U. Stein, *Lex mercatoria. Realität und Theorie*, 1995; K. Highet, *The Enigma of the Lex Mercatoria*, 63 *Tulane Law Review* (1989), S. 613 ff.; G. Teubner, *Globale Bukowina. Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus*, *Basler Schriften zur Europäischen Integration* Nr. 21, 1996, S. 3; ablehnend O. Sandrock, *Das Privatrecht am Ausgang des 20. Jahrhunderts: Deutschland – Europa – und die Welt*, *JZ* 1996, S. 1 ff., 9.

⁴² M. Kotzur, *Weltrecht ohne Weltstaat – die nationale (Verfassungs-)Gerichtbarkeit als Motor völkerrechtlicher Konstitutionalisierungsprozesse*, *DÖV* 2002, S. 195 ff.; W. Weiß, *Völkerstrafrecht zwischen Weltprinzip und Immunität*, *JZ* 2002, S. 696 ff., 698 ff.; Ch. Safferling, *Zum aktuellen Stand des Völkerstrafrechts*, *JA* 2000, S. 164 ff. *Zum Internationalen Strafgerichtshof und dem „Statute of Rome“: Text des Statuts: A/CONF. 183/9 vom 17. Juli 1998, deutsche Übersetzung in: EuGRZ 1998, S. 618 ff.* Aus der Lit.: Ch. Tomuschat, *Das Statut von Rom für den internationalen Strafgerichtshof*, *Friedens-Warte* 73 (1998), S. 335 ff.; A. Zimmermann, *Die Schaffung eines ständigen internationalen Strafgerichtshofs*, *ZaöRV* 58 (1998), S. 47 ff.; C. Stahn, *Zwischen Weltfrieden und materieller Gerechtigkeit: Die Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs (IntStGH)*, in: *EuGRZ* 1998, S. 577 ff., 590 f.; U. Fastenrath, *Der Internationale Strafgerichtshof*, *JuS* 1999, S. 632 ff.; K. Ambos, *Der neue Internationale Strafgerichtshof – ein Überblick*, *NJW* 1998, S. 3743 ff., 3746; ders., *„Verbrechenselemente“ sowie Verfahrens- Beweisregeln des Internationalen Strafgerichtshofs*, *NJW* 2001, S. 405 ff.; Ch. Walter, *Zwischen Selbstverteidigung und Völkerrecht: Bausteine für ein internationales Recht der „präventiven Terrorismusbekämpfung“*, in: D. Fleck (Hrsg.), *Rechtsfrage der Terrorismusbekämpfung durch Streitkräfte*, 2004, S. 23 ff.; G. Werle, *Völkerstrafrecht*, 2003; F. Selbmann, *Der Tatbestand des Genozids im Völkerstrafrecht*, 2003; J. Schlösser, *Mittelbare individuelle Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht*, 2004.

⁴³ M. Nettesheim, *Das kommunitäre Völkerrecht*, *JZ* 2002, S. 569 ff., 578; internationale Wirkungszusammenhänge beleuchtet ferner S. Kadelbach, *Internationale Verflechtung*, in: B. Pieroth (Hrsg.), *Verfassungsrecht und soziale Wirklichkeit in Wechselwirkung*, 2000, S. 160 ff., 162 m. w. N. kritisch U. Haltern, *Internationales Verfassungsrecht?*, *AöR* 2003, S. 511 ff.

V. Unschwer lassen sich Elemente einer „völkerrechtlichen Verfassungskultur“ erkennen: der erwähnte Zeitfaktor, der Wachstumsvorgang, der intensive Wirklichkeitsbezug (auf den *Herb. Krüger* immer wieder hinwies, so wie *D. Schindler* das Völkerrecht als typisch „werdendes Recht“ gekennzeichnet hat). Sieht man das Völkerrecht als „verfassungsstaatlichen Grundwert“, dann ist die Relevanz der „Verfassungskultur“ evident. Dies erforderte ein eigenes Referat mit *eigenem Theorierahmen*. Er bleibe der nächsten Generation überlassen.⁴⁴

Dank und Ausblick

Schon hier und jetzt darf ich meinen Dank für diese Forum in Hagen zum Ausdruck bringen: Dank an den „deutschen bzw. europäischen Griechen“ *D. Tsatsos*⁴⁵ und an seinen „Bruder im Geiste“ Herrn *Brandt*. Zwar durfte ich schon des öfteren Tagungen, vor allem im Ausland, im Blick auf meine kulturwissenschaftlichen Versuche eröffnen und mit bestreiten (etwa in Granada, Athen und Rom sowie in Trient 1999 bzw. 2001 und 2003), doch das Programm dieser Tagung könnte etwas Besonderes werden. Dabei leben wir alle von der Einsicht, dass auch der immer wieder gefährdete Verfassungsstaat der heutigen Entwicklungsstufe ein *unverzichtbares Utopiequantum*, Horizonte der Hoffnung, braucht (Das amerikanische „pursuit of happiness“ gehört hierher, auch so manches Staatsziel, z.B. „Europa“, „Frieden in der Welt“). Dabei kann das Konzept der „Verfassungskultur“ (in Singular und Plural) helfen.

Vor allem aber ist heute *das* „Utopiequantum“ des Verfassungsstaates das *Völkerrecht*. Seine allgemeinen Grundsätze sind ein *Grundwert* des Verfassungsstaates oder befinden sich doch auf dem Weg, ein solcher zu werden. „Weltbürgertum aus Kunst und Kultur“, die Konstitutionalisierung des Völkerrechts, seine Anverwandlung zum „Innenrecht“ des Verfassungsstaates, seine Konstruktion vom Menschen und Bürger her im Geist des *I. Kant* sind Stichworte. Vor allem aber: die Welt ist kein Markt, sie ist universale und partikulare *Kultur*, alle mögliche und wirkliche Freiheit ist *kulturelle* Freiheit. Die Übertragung des kulturwissenschaftlichen Ansatzes auf das Völkerrecht bleibt ein Desiderat (auch für diese Tagung), nicht zuletzt um der Ökonomisierung entgegenzutreten. Frieden ist ein *Kulturzustand*, nicht nur, aber auch dank einer sich reformierenden UN. Wir brauchen eine neue „Schule von Salamanca“! Sie könnte eine „Kultur des Völkerrechts“ entwerfen, die dem Mühen um „Verfassungskultur“ zur Seite steht. Das Völkerrecht wäre auf unserer Tagung in diesen Horizont einzubeziehen.

Vielen Dank.

⁴⁴ Andeutungen in meinem Beitrag: Nationales Verfassungsrecht, regionale „Staatenverbände“ und das Völkerrecht als universales Menschheitsrecht, FS Zuleeg, 2005, S. 80 ff.

⁴⁵ Würdigungen: *I. Pirgiotakis*, in: FS Tsatsos, 2003, S. 517 ff.; P. Häberle / M. Morlok / W. Skouris (Hrsg.), Staat und Verfassung in Europa, 2000; *K. Hesse*, in: *D. Tsatsos*, Gesammelte Schriften ...